

**Hasse Transport GmbH** · Fabrikstraße 17 · 01445 Radebeul

**T** 0351 / 888 868-0  
**F** 0351 / 888 868-66  
**E** info@hasse-transport.de  
**W** www.hasse-transport.de

An unsere werten Geschäftspartner

Geschäftsführer: Frank, Rainer & Jürgen Hasse  
HRB Dresden 1813  
USt-IdNr.: DE 140 20 75 90  
Steuer-Nr.: 209/110/00149

Bank Kreissparkasse Meißen  
IBAN DE 83 850 55 000 3011 0330 12  
BIC SOLADES1MEI

Radebeul, den 05.07.2017

## **Wichtige Information zur neuen Gewerbeabfallverordnung ab 01.08.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die neue GewAbfV tritt zum 01. August 2017 in Kraft. Mit der Novelle bezweckt der Gesetzgeber unter anderem die getrennte Erfassung von stofflich verwertbaren Abfällen und somit das Recycling zu stärken. Dies führt **für Sie als Gewerbetreibender und Abfallerzeuger** zu erweiterten Getrennsammlungs- und Dokumentationspflichten.

Anfallende **Bau- und Abbruchabfälle** sind bei Ihnen als Abfallerzeuger in folgende wesentliche Fraktionen zu trennen:

- Fliesen und Keramik (AVV 170103)
- Ziegel (AVV 170102)
- Beton (AVV 170101)
- Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 170802)
- Glas (AVV 17 02 02)
- Kunststoff (AVV 170203)
- Holz (AVV 170201)
- Dämmmaterial (AVV 170604)
- Bitumengemische (AVV 170302)
- Metalle, einschließlich Legierungen (AVV 170401 bis 170407 und 170411)

### **Sie als Abfallerzeuger haben folgende Dokumentation vorzunehmen:**

1. Für die getrennte Sammlung durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente.
2. Für die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung, Wiederverwendung oder zum Recycling durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt. Diese Erklärung hat dessen Namen und Anschrift, sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten.
3. Für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung durch eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit<sup>1</sup> oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit<sup>2</sup>.

Die Dokumentation ist **auf Verlangen** der zuständigen Behörde vorzulegen.

Im Bereich der gewerblichen Siedlungsabfälle müssen nunmehr neben Papier, Pappen, Kartonagen, Kunststoffen, Glas und Metallen auch Holz, Textilien und sämtliche Bioabfälle getrennt erfasst werden. Dies ist entsprechend zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Dokumentation ist durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente vorzunehmen.

Gemäß Gesetz sind **gewerbliche Siedlungsabfälle** beim Abfallerzeuger in folgende wesentliche Fraktionen zu trennen:

- Papier, Pappe und Karton,
- Glas,
- Kunststoffe,
- Metalle,
- Holz,
- Textilien,
- Bioabfälle § 3 Abs. 7 des KrWG

#### **Der Erzeuger hat folgende Dokumentation vorzunehmen:**

1. Für die getrennte Sammlung durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente.
2. Für die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung, Wiederverwendung oder zum Recycling durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt. Diese Erklärung hat dessen Namen und Anschrift, sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten.
3. Für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung durch eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit<sup>1</sup> oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit<sup>2</sup>.

Die Dokumentation ist **auf Verlangen** der zuständigen Behörde vorzulegen.

Zudem hat der Abfallerzeuger eine Erklärung des Übernehmers der Abfälle vorzuhalten, die die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur stofflichen Verwertung belegt. Für den Fall, dass dem Abfallerzeuger eine getrennte Erfassung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, ist es ausnahmsweise erlaubt, Abfälle gemischt zu sammeln. Dieses Abfallgemisch ist in jedem Fall einer Gewerbeabfall-Vorbehandlungsanlage zuzuführen. Auch für Bau- und Abbruchabfälle definiert die Verordnung erweiterte Getrenntsammlungs- und Dokumentationspflichten.

Weitere Details und Ausnahmen finden Sie im Gesetzestext.

Zur Förderung dieser Ziele wurde erstmalig eine Androhung und Verhängung von Bußgeldern bis zu 100.000 € für etwaige Verstöße mit aufgenommen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Hasse

---

<sup>1</sup> Für die Aufstellung der Behälter für die getrennte Sammlung steht beispielsweise nicht genug Platz zur Verfügung oder die Abfallbehälter werden an öffentlich zugänglichen Anfallstellen von einer Vielzahl von Erzeugern befüllt, so dass eine getrennte Sammlung durch den Besitzer nicht gewährleistet werden kann.

<sup>2</sup> Die Kosten für die getrennte Sammlung - beispielsweise aufgrund einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion - stehen außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung.